

Bekanntmachung

Planfeststellung für innerörtliche Verbindungsstraße zwischen der Jersbeker Straße (K 56) und der alten Landstraße (L 225) in Bargteheide

einschließlich

- Neubau der innerörtlichen Verbindungsstraße von Bau-km 0+982,50 bis 2+252
- Neubau eines Kreisverkehrsplatzes an der Jersbeker Straße (K 56)
- Umbau des Regenrückhaltebeckens „Neue Straße“
- Abbruch des Bauhofes der Stadt Bargteheide
- Anbindung der Zufahrt zum Klärwerk (Hollerbusch) incl. Linksabbiegespur sowie Anbindung des westlichen Glindfelder Weges an den „Hollerbusch“
- Anbindung der Zufahrt zur östlichen Restfläche des städtischen Bauhofes bei Bau-km 1+530
- Anschluss des straßenbegleitenden Radweges an den Glindfelder Weg
- Anschluss der innerörtlichen Verbindungsstraße an den in der Alte Landstraße (L 225) geplanten Knotenpunkt
- Anordnung von Ausgleichsflächen, Absetzbecken und Rückhaltebecken im Nahbereich der Trasse

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bargteheide und der Gemeinde Ammersbek.

- I. Die Niederlassung Lübeck des LBV-SH hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
 - 1) Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führe ich das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.
Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegen in der Zeit

vom 18. Januar 2010 bis einschließlich 18. Februar 2010

im Rathaus
der Stadt Bargteheide
Bau- und Planungsabteilung
Rathausneubau, 1. OG, Zimmer O 37
Rathausstraße 24-26
22941 Bargteheide

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und

im Rathaus
der Gemeinde Ammersbek
Zimmer 15 (EG)
Am Gutshof 3
22949 Ammersbek

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

2) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 18. März 2010

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 402 - 553.32 - K 56/L 225) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Bürgermeister der Stadt Bargteheide, - Bau- und Planungsabteilung, Rathausstraße 24-26, 22941 Bargteheide oder beim
- Bürgermeister der Gemeinde Ammersbek Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek oder beim
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, -Anhörungsbehörde-, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungs-

schreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 41 Abs. 5 Straßen- und Wegegesetz).

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 3) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- 4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umwelt-

auswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 8) Vom Beginn der Planauslegung an treten die Baubeschränkungen für die geplante Straße nach § 31 i. V. m. den §§ 29 Abs. 1 - 4, 30 Abs. 1 - 3 Straßen- und Wegegesetz und die Veränderungssperre nach § 42 Straßen- und Wegegesetz in Kraft.

Kiel, 29. Dezember 2009

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde -

gez.
Dautwiz